

Statuten des Stahlinstituts VDEh

Mai 2022



Stahlinstitut
VDEh

Inhaltverzeichnis

Satzung Stahlinstitut VDEh	Seite 3
Geschäftsordnung für die Zusammenarbeit zwischen dem Stahlinstitut VDEh und seinen Mitgliedern	Seite 15
Leitlinien zur Einhaltung kartellrechtlicher Vorschriften	Seite 22
Geschäftsordnung des NORMENAUSSCHUSSES EISEN UND STAHL (FES) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V.	Seite 30
Richtlinie zur Erstellung von Stahl-Eisen-Blättern	Seite 35

Satzung Stahlinstitut VDEh

(Fassung vom 2. August 2019 und nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 1. Oktober 2019)

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Stahlinstitut VDEh

Er ist aus dem am 14. Dezember 1860 gegründeten Technischen Verein für Eisenhüttenleute hervorgegangen, der seit dem 1. Januar 1881 den Namen „Verein Deutscher Eisenhüttenleute“ trug.

Das Stahlinstitut VDEh hat die Rechte einer juristischen Person*. Sein Sitz ist Düsseldorf.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung zur Gewinnung von Ergebnissen auf dem Gebiet von Eisen, Stahl und verwandten Werkstoffen. Es ist das Ziel des Vereins, technisch-wissenschaftliche Beiträge für die Stärkung und technologische Weiterentwicklung der Stahlindustrie in Deutschland und Europa zu erbringen.

* Die Rechte einer juristischen Person sind dem Verein durch Erlass des Königs von Preußen vom 29. April 1897 verliehen worden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. Organisation und Bereitstellung finanzieller Mittel zur Durchführung von Forschungsprojekten;
 - b. Beteiligung an Normungs- und Standardisierungstätigkeiten im Bereich Eisen, Stahl und verwandten Werkstoffen;
 - c. Förderung des technisch-wissenschaftlichen Nachwuchses auf dem Gebiet von Eisen und Stahl und der Weiterbildung, u. a. durch Seminare und Konferenzen;
 - d. Bereitstellung von Expertisen zur Bearbeitung ausgewählter technischer Projekte.
2. Das Stahlinstitut VDEh verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Stahlinstitut VDEh ist selbstlos tätig; es verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Stahlinstituts VDEh dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Stahlinstituts VDEh. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Rückgabe bezahlter Beiträge oder auf das Vermögen des Stahlinstituts VDEh.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Zu den Aufgaben des Stahlinstituts VDEh gehört auch die Vertretung seiner Angelegenheit bei den Stellen des Staates, für die es auch als unparteiischer Berater tätig werden darf.
4. Das Stahlinstitut VDEh hält sich von jeder politischen Tätigkeit fern.
5. Die Durchführung von Forschungs-, Normungs-, Standardisierungs- und sonstigen Projekten richtet sich nach der vom Vorstand zu beschließenden „Geschäftsordnung für die Zusammenarbeit zwischen dem Stahlinstitut VDEh und seinen Mitgliedern“.

II. Mitgliedschaft und Mitgliedsbeitrag

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Fördernde Mitglieder des Stahlinstituts VDEh können Unternehmen sein, die auf dem Gebiet von Eisen, Stahl und verwandten Werkstoffen tätig sind.

Als fördernde Mitglieder mit eingeschränkten Rechten können auch nichtstahlproduzierende Unternehmen und sonstige Einrichtungen aufgenommen werden. Diese Mitglieder haben keinen Sitz im Vorstand.

Persönliche Mitglieder können Personen aus Technik, Wissenschaft, Industrie und Handel sein.

Als **persönliches Mitglied** kann aufgenommen werden,

- a. wer die Abschlussprüfung an einer Universität, Hochschule oder Fachhochschule in technischen, naturwissenschaftlichen oder betriebswirtschaftlichen Fächern abgelegt hat;
- b. wer eine staatlich anerkannte Abschlussprüfung als Ingenieur abgelegt hat;
- c. wer, ohne die Bedingungen zu a) oder b) zu erfüllen, eine mindestens fünfjährige ingenieurmäßige Berufstätigkeit nachweist;
- d. wer, ohne die Bedingungen zu a) bis c) zu erfüllen, auf dem Gebiet schöpferischer technischer Arbeit außergewöhnliche Leistungen nachweisen kann;
- e. wer in leitender Stellung in Industrie oder Handel tätig ist oder durch wissenschaftliche oder schriftstellerische Tätigkeit Beziehungen zur Technik unterhält. Der Vorstand kann hierzu ergänzende Bestimmungen beschließen.

Als studierendes Mitglied kann aufgenommen werden, wer an Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen in den unter 3. a) genannten Fächern immatrikuliert ist.

Nach erfolgreicher Abschlussprüfung erhält das studierende Mitglied automatisch den Status eines persönlichen Mitgliedes.

Ehrenmitglieder des Stahlinstituts VDEh können von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

Aufnahmegesuche sind an die Geschäftsstelle zu richten. Über Aufnahme oder Ablehnung von fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand, bei persönlichen Mitgliedern entscheidet das Geschäftsführende Vorstandsmitglied. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht auf Auskünfte des Vereins in allen Angelegenheiten seiner technisch-wissenschaftlichen Arbeit. Die Auskünfte werden nach bestem Wissen erteilt, jedoch ohne Übernahme einer Haftung.
2. Die persönlichen Mitglieder haben gleiche Rechte. Sie haben in der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme.
3. Fördernde Mitglieder sind stimmberechtigt in Relation zur Höhe ihrer Mitgliedsbeiträge. Pro 1000 Euro Mitgliedsbeitrag erhalten sie eine Stimme. Die Anzahl der Stimmen je Mitglied ist beschränkt auf 300 Stimmen. Die Stimmrechte der fördernden Mitglieder sind keine Sonderrechte im Sinne des § 35 BGB; sie können mit einer satzungsändernden Stimmenmehrheit nach § 16 dieser Satzung geändert oder aufgehoben werden.
4. Die Ehrenmitglieder und Träger der Carl-Lueg-Denkmünze* haben die Rechte persönlicher Mitglieder.
5. Die fördernden Mitglieder haben das Vorschlagsrecht zur Benennung der Vorstandsmitglieder. Hierfür sollen insbesondere Personen benannt werden, die im technischen Bereich führend verantwortlich sind.
6. Alle Mitglieder sind verpflichtet, das Stahlinstitut VDEh bei der Erfüllung seiner Aufgaben in jeder möglichen Weise zu unterstützen. Sie sind an die Satzung gebunden.

* Dieser Auszeichnung liegen die Bestimmungen über Stiftung und Verleihung der Carl-Lueg-Denkmünze vom 6. Dezember 1903 zugrunde.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der persönlichen und studierenden Mitglieder wird vom Vorstand festgesetzt.

Für die studierenden Mitglieder und für die persönlichen Mitglieder, die ohne Anstellung sind oder sich im Ruhestand befinden, wird ein ermäßigter Beitrag festgesetzt.

Die Beiträge sind bis zum 31. März eines jeden Jahres für das laufende Jahr gebührenfrei an die Geschäftsstelle zu zahlen.

2. Ehrenmitglieder und Träger der Carl-Lueg-Denk Münze sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
3. Fördernde Mitglieder zahlen die nach dem vom Vorstand festgesetzten Beitragsschlüssel errechneten Beiträge.

Bei vorübergehender Einstellung der Erzeugung ist für die Ausfalldauer der Beitrag zu zahlen, der sich aus dem Durchschnitt des Beitrages in den vorausgegangenen sechs Monaten mit Erzeugung errechnet.

Fördernde Mitglieder, auf die der vom Vorstand festgesetzte Beitragsschlüssel nicht angewendet werden kann, zahlen vom Vorstand festgesetzte, angemessene Mindestbeiträge.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch schriftliche Austrittserklärung; diese wird zum Jahresende wirksam und muss
 - bei fördernden Mitgliedschaften bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres,
 - bei persönlichen/studierenden Mitgliedern bis zum 15. November des laufenden Jahres

bei der Geschäftsstelle eingegangen sein;

2. durch Aufgabe des Studiums;
3. durch Ausschluss.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn das Verhalten des Mitgliedes den Belangen des Stahlinstituts VDEh zuwiderläuft, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz wiederholter Mahnung nicht bezahlt wird oder wenn das Mitglied die Mitgliedschaft zur Erreichung persönlicher oder parteipolitischer Ziele missbraucht.

III. Gliederung und Verwaltung

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Stahlinstituts VDEh sind

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand;
3. das Geschäftsführende Vorstandsmitglied.

Die Tätigkeit der Organmitglieder – mit Ausnahme des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes – ist ehrenamtlich.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. In der Regel findet in jedem Geschäftsjahr eine Mitgliederversammlung statt, spätestens in jedem zweiten Jahr.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Verlangen des Vorstandes oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder (gemessen an der Anzahl der Stimmrechte) einzuberufen.
3. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vorher unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich bekanntzugeben. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Dringlichkeitsanträge in der Versammlung kön-

nen nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder (gemessen an der Anzahl der Stimmrechte) zugelassen werden; sie dürfen sich nicht auf Änderungen der Satzung beziehen.

4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung umfasst u. a.:
 - a. Wahlen zum Vorstand (§ 9,1 a);
 - b. Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes;
 - c. Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern aus dem Kreis der fördernden Mitglieder, die kein anderes Amt im Stahlinstitut VDEh innehaben;
 - d. Jahresbericht, falls er nicht in der Zeitschrift „Stahl und Eisen“ veröffentlicht wird;
 - e. Vorträge;
 - f. Änderung der Satzung (§ 16).

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus höchstens 20 Mitgliedern, und zwar aus
 - a. den von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der fördernden Mitglieder gewählten Personen; sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt; die Wiederwahl ist zulässig; Zu- und Ersatzwahlen gelten für den Rest der jeweiligen Amtsdauer. Der Vorstand bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt;
 - b. dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied;
 - c. und zusätzlich denjenigen Vorstandsmitgliedern, die jemals das Amt des Vorsitzenden für eine volle Amtsperiode bekleidet haben; diese sind Gäste des Vorstandes ohne Stimmrecht;
 - d. Der Vorstand ist gehalten, bis zu drei persönliche Mitglieder aus dem wissenschaftlichen Bereich als Gäste in den Vorstand zu kooptieren, um die Vernetzung mit wissenschaftlichen Einrichtungen zu gewährleisten.
2. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Ehrenamt während der Dauer ihrer das Ehrenamt vermittelnden beruflichen Funktion aus; sie verlieren dieses mit dem Ausscheiden aus dieser beruflichen Funktion bei einem fördernden Mitglied.

3. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor, er berät oder beschließt in den Angelegenheiten, die ihm durch die Satzung vorbehalten sind oder von der Mitgliederversammlung oder vom Vorsitzenden vorgelegt werden, führt die Entscheidungen der Mitgliederversammlungen durch, überwacht die laufende Geschäftsführung des Stahlinstituts VDEh und bereitet Vorschläge zu allen grundsätzlichen Angelegenheiten für die Mitgliederversammlung vor. Zu seinen Obliegenheiten gehören besonders die Stellungnahme zur Organisation und Verwaltung des Stahlinstituts VDEh sowie zur Rechnungslegung, die Beschlussfassung zum Jahreshaushalt und die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für die persönlichen/studierenden Mitglieder. Außerdem setzt er den Schlüssel für den Beitrag der fördernden Mitglieder fest.
4. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für die Dauer von zwei vollen Kalenderjahren. Wiederwahl ist möglich.
5. In wichtigen Angelegenheiten, über die eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen ist, ist der Vorstand zur Entscheidung berechtigt, wenn mit der Erledigung nicht bis zur Einberufung einer Mitgliederversammlung gewartet werden kann. Zu solchen Entscheidungen ist die Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 10 Der Vorsitzende und seine Stellvertreter

1. Der Vorsitzende leitet die Geschäfte des Vorstandes. Er beruft die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ein und leitet sie.
2. Bei seiner Verhinderung vertreten ihn die beiden Stellvertreter.
3. Der Vorsitzende bestellt nach Zustimmung des Vorstandes das Geschäftsführende Vorstandsmitglied.

§ 11 Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied

Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied leitet die Geschäftsstelle.

Weitere Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes werden durch die vom Vorsitzenden zu erlassende Geschäftsordnung und den Anstellungsvertrag geregelt.

§ 12 Beschlussfassung der Organe

1. Beschlussfähigkeit

- a. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 persönliche Mitglieder und 50 % der fördernden Mitglieder (gemessen an der Anzahl der Stimmrechte) vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.
- b. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

2. Abstimmung

Die Organe wählen und beschließen, soweit die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmrechte.

Im Vorstand hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Vertretung durch einfache schriftliche Vollmacht ist zulässig.

Der Vorstand kann auch schriftlich abstimmen. Für die Wirksamkeit der Beschlussfassung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.

3. Niederschrift

Über die gefassten Beschlüsse und Wahlen sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind für die Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied, im Übrigen vom Geschäftsführenden Vorstandsmitglied allein, zu unterzeichnen

§ 13 Projekte

Für bestimmte technisch-wissenschaftliche Aufgaben können vom Vorstand temporäre Projekte gebildet werden. Für sie gilt die „Geschäftsordnung für die Zusammenarbeit zwischen dem Stahlinstitut VDEh und seinen Mitgliedern“ (siehe § 2, Ziffer 5).

Projekte bearbeiten ein technisch-wissenschaftliches Thema im Kreis von Unternehmens- / Hochschulvertretern und Sachverständigen nach rechtlicher Vorprüfung auf Basis der Geschäftsordnung mit dem Ziel, durch technische Zusammenarbeit entsprechend dem Satzungszweck die allgemeinen Stahltechnologien weiterzuentwickeln.

§ 14 Vertretung des Vereins

1. Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB):

- a. Das Stahlinstitut VDEh wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden (oder einen seiner Stellvertreter) und das Geschäftsführende Vorstandsmitglied. Sollte das Geschäftsführende Vorstandsmitglied verhindert sein, tritt an seine Stelle ein Stellvertreter des Vorsitzenden.

Sofern das Amt des Vorsitzenden und das des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes durch ein und dieselbe Person ausgeübt werden, wird das Stahlinstitut VDEh durch diese Person allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Fall der Verhinderung dieser Person treten an deren Stelle die beiden Stellvertreter des Vorsitzenden.

b. Die Wirksamkeit eines vorgenommenen Rechtsgeschäfts ist nicht davon abhängig, ob tatsächlich ein Fall der Verhinderung vorlag.

2. Besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB:

Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied hat die Stellung eines besonderen Vertreters i. S. des § 30 BGB. Es vertritt das Stahlinstitut VDEh im Rahmen des § 11. Sofern das Geschäftsführende Vorstandsmitglied zugleich Vorsitzender des Stahlinstituts VDEh ist, vertritt es das Stahlinstitut VDEh neben den Geschäften der laufenden Verwaltung auch bei allen übrigen Geschäften.

IV. Rechnungslegung und Vereinsvermögen

§ 15 Verwaltung des Vereinsvermögens

1. Das Vereinsvermögen wird im Auftrag des Vorstandes von dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied verwaltet.

Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied ist dem Stahlinstitut VDEh für die Verwaltung des Vermögens im Rahmen der Satzung verantwortlich.

2. Für jedes Geschäftsjahr sind eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) aufzustellen und von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen und zur Berichterstattung vorzulegen.

Der vom Wirtschaftsprüfer testierte Jahresabschluss ist durch mindestens zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer zu prüfen und der Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

3. Das Stahlinstitut VDEh darf Rücklagen ansammeln, soweit dies den Vorschriften der Abgabenordnung im Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ entspricht.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

V. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

§ 16 Satzungsänderung

1. Änderungen der Satzung können in einer Mitgliederversammlung von drei Vierteln der anwesenden Stimmrechte beschlossen werden, wenn die Absicht der Änderung bei der Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung bekanntgegeben war. Änderungen der Satzung werden erst nach Genehmigung der zuständigen Regierungsbehörde wirksam.
2. Änderungen der §§ 2, 15 und 16 sind nur insoweit zulässig, als das zuständige Finanzamt und die zuständige Regierungsbehörde zugestimmt haben.

§ 17 Auflösung

1. Das Stahlinstitut VDEh kann nur dann aufgelöst werden, wenn es nicht mehr möglich erscheint, dass es seine Zwecke erfüllt. Für die Auflösung müssen sich in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten aussprechen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Stahlinstituts VDEh oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet von Eisen und Stahl und verwandten Werkstoffen zu verwenden hat.

§ 18 Übergangsbestimmung

Diese Satzung hebt die bisherige Satzung auf. Die Mitgliederversammlung überträgt dem Vorstand das Recht, solche Satzungsänderungen zu beschließen, die etwa von den zuständigen Behörden verlangt werden.

Geschäftsordnung für die Zusammenarbeit zwischen dem Stahlinstitut VDEh und seinen Mitgliedern

Stand 12.10.2018

Der Vorstand des Stahlinstituts VDEh hat gemäß § 2 Ziffer 5 der Satzung die folgende Geschäftsordnung für Zusammenkünfte von Mitgliedern in Vereinsgremien sowie zur Projektarbeit bei gemeinsamen Forschungs-, Standardisierungs-, Normungsvorhaben und für technisch-wissenschaftliche Aufgaben unter der Leitung des Stahlinstituts VDEh verabschiedet:

1. Vereinsgremien

Die Vereinsarbeit im Stahlinstitut VDEh dient der Förderung von Forschung und Wissenschaft zur Gewinnung von Ergebnissen auf dem Gebiet von Eisen, Stahl und verwandten Werkstoffen. Es ist das Ziel des Vereins, technisch-wissenschaftliche Beiträge für die Stärkung und technologische Weiterentwicklung der Stahlindustrie in Deutschland und Europa, bei der Normung weltweit, zu erbringen.

Die Gremienarbeit erfolgt in Projekten des Stahlinstituts VDEh sowie im Vorstand und der Mitgliederversammlung des Stahlinstituts VDEh. Vertreter der Mitgliedsunternehmen, persönliche Mitglieder und Mitarbeiter des Stahlinstituts VDEh kommen in diesen Gremien in Sitzungen zusammen. Diese können auch in Form von Telefon-/Video-konferenzen durchgeführt werden.

Die Benennung von Vertretern der Mitgliedsunternehmen der jeweiligen Gremien erfolgt durch die fördernden Mitglieder. Die Teilnahme an einem Gremium endet durch Austritt, Rücknahme der Benennung, beim Ausscheiden aus einem Mitgliedsunternehmen oder durch Austritt des Mitgliedsunternehmens aus dem Stahlinstitut VDEh. Gäste, z. B. von wissenschaftlichen Institutionen, können fallweise hinzugezogen werden.

Die fördernden Mitglieder erhalten einmal jährlich einen Überblick über die Mitwirkung von Vertretern ihres Unternehmens in den Gremien des Stahlinstituts VDEh.

1.1 Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen finden in Anwesenheit eines externen Rechtsanwalts statt, der den Sitzungsverlauf überwacht, das angefertigte Protokoll kontrolliert und die gefundenen Ergebnisse bestätigt.

1.2 Vorstandssitzungen

Sitzungen der Mitglieder des Vorstands finden in Anwesenheit eines externen Rechtsanwalts statt, der den Sitzungsverlauf überwacht, das angefertigte Protokoll kontrolliert und die gefundenen Ergebnisse bestätigt.

1.3 Projekte

- a) Als Projekt wird jede neu aufzunehmende Aktivität des Stahlinstituts VDEh im Bereich Forschung, Normung und Standardisierung bezeichnet. Darüber hinaus können Projekte zur Behandlung von einzelnen technisch-wissenschaftlichen Themen vom Vorstand des Stahlinstituts VDEh für die Bearbeitung einer zuvor beschriebenen Aufgabenstellung im Grundsatz für ein Jahr eingesetzt werden. Zur Bearbeitung von Themen in Projekten kann auch die Expertise von Dritten, z. B. der VDEh-Betriebsforschungsinstitut GmbH (BFI), herangezogen werden.
- b) Bei Abschluss der Arbeiten werden die Projekte mit technisch-wissenschaftlichen Themen nach Berichterstattung im Vorstand und Vorlage eines Abschlussberichtes aufgelöst. Sind die Arbeiten in diesen Projekten nach dem unter 1.3 a) beschriebenen Zeitfenster noch nicht abgeschlossen, müssen sie ihren Arbeitsauftrag nach Vorlage eines Zwischenberichtes erneuern lassen.
- c) Bei der Organisation und Bereitstellung finanzieller Mittel für die Durchführung von Forschungsprojekten unter Einbeziehung der Expertise von Dritten, wie der VDEh-Betriebsforschungsinstitut GmbH, dem Max-Planck-Institut für Eisenforschung GmbH oder der VDEh-Gesellschaft zur Förderung der Eisen-

forschung mbH, achtet das Stahlinstitut VDEh darauf, dass nur solche Dritte beteiligt werden, die durch Schaffung und Einhaltung eigener entsprechender Regelwerke die Beachtung der jeweils geltenden kartellrechtlichen Regelungen eigenverantwortlich sicherstellen.

- d) Bei der Normungsarbeit finden zusätzlich die gültigen kartellrechtlichen Leitlinien des DIN Anwendung.

2. Grundsätze der Zusammenarbeit

- 2.1** Die Arbeit in den Vereinsgremien des Stahlinstituts VDEh (vgl. oben Ziffer 1. 2. Absatz) orientiert sich am satzungsgemäßen Zweck des Stahlinstituts VDEh. Nur Themen, die zur Wahrnehmung dieses Satzungszweckes dienen, können Gegenstand der Gremienarbeit oder der Außenvertretung unter der Leitung des Stahlinstituts VDEh sein.
- 2.2** Zur rechtlichen Absicherung der Gremienarbeit des Stahlinstituts VDEh richtet das Stahlinstitut VDEh eine Clearingstelle aus Mitarbeitern des Stahlinstituts VDEh und einem Volljuristen ein. Diese Clearingstelle dokumentiert die Arbeitsschritte, (Zwischen-) Ergebnisse sowie insbesondere die von ihr zur Feststellung der rechtlichen Unbedenklichkeit der Gremienarbeit vorgenommenen Überlegungen.
- 2.3** Zusammenkünfte von Gremienmitgliedern finden grundsätzlich in den Räumlichkeiten des Stahlinstituts VDEh in Düsseldorf statt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Clearingstelle.
- 2.4** Die Mitarbeiter des Stahlinstituts VDEh leiten und moderieren die Sitzungen, ausgerichtet am Zweck des Stahlinstituts VDEh sowie den Inhalten dieser Grundsätze, den technischwissenschaftlichen Austausch und die fachlichen Diskussionen der Gremienmitglieder unter strikter Einhaltung geltenden Rechts. Sie übernehmen Verantwortung für die inhaltliche Vor- und Nachbereitung der Gremiensitzungen. Im Falle der Bearbeitung von Normungs- und Standardisierungsthemen sind Mitarbeiter des Stahlinstituts VDEh nicht zwingend Sitzungsleiter, müssen aber mitwirken.

- 2.5** Der im Rahmen der Gremienarbeit regelmäßig anwesende Mitarbeiter des Stahlinstituts VDEh stellt sicher, dass kein Austausch bzw. keine Offenlegung strategischer Unternehmensinformationen stattfindet und sich bei Forschungs-, Normungs- und Standardisierungsprojekten sowie im Rahmen sonstiger Projekte die Diskussion stets am konkreten Zweck des Vorhabens orientiert.
- 2.6** Unternehmensvertreter, die in Gremien unter der Leitung des Stahlinstituts VDEh mitwirken, müssen über die notwendigen kartellrechtlichen Kenntnisse verfügen.
- 2.7** Regelmäßig werden für alle Mitglieder von Projekten Kartellrechtsschulungen zu den Grundsätzen der Zusammenarbeit zwischen dem Stahlinstitut VDEh und seinen Mitgliedern vom Stahlinstitut VDEh angeboten.

3. Rechtliche Vorabprüfung

- 3.1** Die Einrichtung neuer Forschungs-, Normungs-, Standardisierungsprojekte oder sonstiger Projekte sind von der Geschäftsführung des Stahlinstituts VDEh auf die Kernfunktionalität der Aufgaben des Gremiums bzw. des jeweiligen Projektes zu überprüfen und von der Clearingstelle des Stahlinstituts VDEh im Hinblick auf ihre wettbewerbsbeschränkende Wirkung zu untersuchen. Diese Prüfung erfolgt anhand der als **Anlagen 1 und 2** zu dieser Geschäftsordnung beigefügten Schemata.
- 3.2** Erscheint eine wettbewerbsbeschränkende Wirkung nach schematischer Prüfung zumindest nicht unwahrscheinlich, ist unter Einbeziehung eines externen Rechtsanwaltes eine vertiefte auf das konkrete Projekt bezogene Einzelfallprüfung über die Unbedenklichkeit des Projektes vorzunehmen.
- 3.3** Projekte werden nur durchgeführt, wenn ihre wettbewerbsbeschränkende Unbedenklichkeit anwaltlich bestätigt oder eine wettbewerbsbeschränkende Auswirkung des Projektes nach schematischer Prüfung unwahrscheinlich ist.
- 3.4** Das Ergebnis der Vorabprüfung bzw. der anwaltlichen Prüfung wird den betroffenen Mitgliedsunternehmen vorab zur Verfügung gestellt.

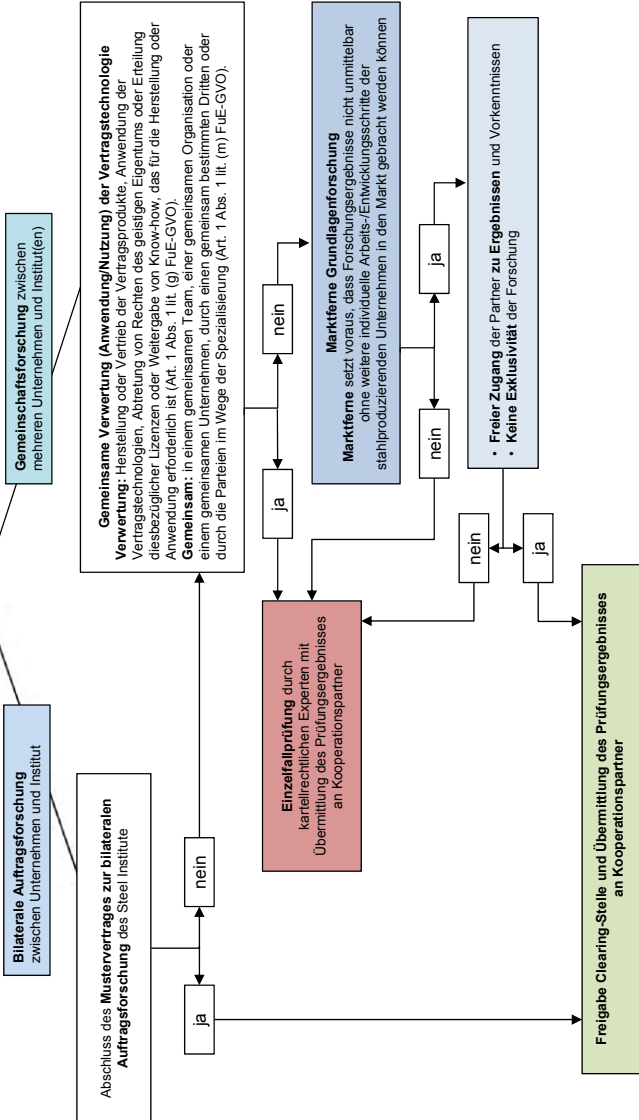
4. Formalien

- 4.1** Zusammenkünfte von Gremien des Stahlinstituts VDEh (also Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen oder Projektsitzungen) erfolgen auf der Grundlage einer schriftlichen Einladung, aus der die Themenstellung und die Tagesordnung ersichtlich sind. Dies gilt für alle Zusammenkünfte mit Vertretern von Mitgliedsunternehmen, so auch für Telefon-/Videokonferenzen.
- 4.2** Vor Gremiensitzungen wird jeder Tagesordnungspunkt von der Geschäftsführung auf seine Kernfunktionalität und im Hinblick auf die wettbewerbsrechtliche Sensibilität der Themen der Tagesordnung geprüft. In Zweifelsfällen holt die Geschäftsführung externen Rechtsrat ein.
- 4.3** Von den Zusammenkünften sind von den zuständigen Vereinsmitarbeitern Ergebnisvermerke anzufertigen und den Mitgliedern der jeweiligen Gremien möglichst 14 Tage nach der Sitzung zu übermitteln.
- 4.4** Zu Beginn der Gremiensitzungen ist auf die kartellrechtlichen Leitlinien des Stahlinstituts VDEh nach dem jeweils aktuellen Stand hinzuweisen; diese sind zu beachten und einzuhalten.

Kartellrechtliche Prüfung von Kooperationen im Rahmen von technischen Fragestellungen sowie Forschungsprojekten

Anlage 1
VOhG 0

Die Einhaltung allgemeiner kartellrechtlicher Grundsätze ist in **jedem FuE-Projekt** zwingend:
 Dies umfasst das Verbot von
 • Absprachen zwischen Wettbewerbern über Preise, Mengen und andere Wettbewerbsparameter (ggf. Ausnahme: im Einzelfall geprüfte und freigegebene gemeinsame Verwertung),
 • Absatz- oder Produktionsbeschränkungen (ggf. Ausnahme: im Einzelfall geprüfte und freigegebene gemeinsame Verwertung),
 • Nichtangriffsklauseln und Beschränkungen im Rahmen der Lizenzerteilung an Dritte,
 • Beschränkungen der eigenen FuE in einem außerhalb des Vorliegens liegenden Bereich sowie Beschränkungen der eigenen FuE im Bereich des Vorhabens nach dessen Abschluss und
 • Austausch strategischer wettbewerbsrelevanter Informationen über das für die Durchführung der gemeinsamen FuE erforderliche Maß hinaus

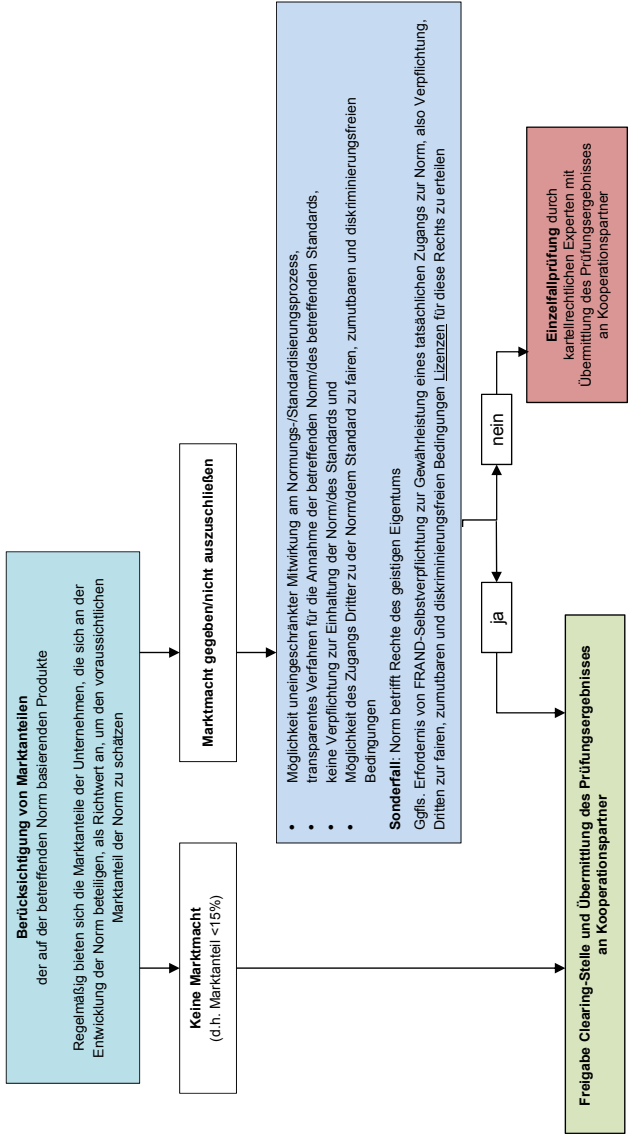


Kartellrechtliche Prüfung von Kooperationen im Rahmen von Normungs- und Standardisierungsverfahren und Projekten

Anlage 2
VOH GO

Die Einhaltung allgemeiner kartellrechtlicher Grundsätze ist in Normungs- und Standardisierungsverfahren/Projekt zwingend. Dies umfasst das Verbot von

- Absprachen zwischen Wettbewerbern über Preise, Mengen und andere Wettbewerbsparameter,
- Absatz- oder Produktionsbeschränkungen,
- Nichtangriffsklauseln und Beschränkungen im Rahmen der Lizenzerteilung an Dritte,
- Beschränkungen der eigenen F+U in einem außerhalb des Vorliegens liegenden Bereich sowie Beschränkungen der eigenen F+U im Bereich des Vorhabens nach dessen Abschluss und
- Austausch strategischer, wettbewerbsrelevanter Informationen, der über das für die Durchführung des gemeinsamen Normungs- oder Standardisierungsverfahrens/Projektes erforderliche Maß hinausgeht.



Leitlinien zur Einhaltung kartellrechtlicher Vorschriften

Stand 25.03.2022

I. Grundsätze

Das Stahlinstitut VDEh ist das Forum, um Themen der Stahlindustrie aus technisch-wissenschaftlicher Sicht zu behandeln. Es liegt in der Natur der Vereinsarbeit, dass dort Vertreter von konkurrierenden Unternehmen zusammenkommen und sich über Themen und Erfahrungen von gemeinsamem Interesse sowie verbandliche Vorhaben austauschen. Dies ist grundsätzlich zulässig und erwünscht, weil Verbände und Vereine Informationen und Interessen ihrer Mitglieder bündeln und die gemeinsamen Belange mit einer Stimme gegenüber der Öffentlichkeit, der Politik oder Behörden vertreten.

Die Tätigkeit des Stahlinstituts VDEh darf indes nicht dazu führen, dass der Wettbewerb zwischen Stahlunternehmen oder zum Nachteil von deren Abnehmern oder Zulieferern eingeschränkt oder ausgeschlossen wird oder werden könnte. Das Stahlinstitut VDEh setzt sich mit aller Kraft dafür ein, dass die von ihr organisierten Sitzungen oder sonstigen Zusammenkünfte nicht zu sachfremden Zwecken genutzt werden, insbesondere nicht Gelegenheit zur Erörterung kartellrechtlich unzulässiger Themen geschaffen oder gefördert werden. An allen Vereinsveranstaltungen muss daher zwingend ein Mitarbeiter des Vereins teilnehmen, der gemeinsam mit allen Sitzungsteilnehmern auf die Einhaltung kartellrechtlicher Regeln achtet. Wettbewerbswidrige Handlungen sind mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu unterbinden. Die Mitgliedsunternehmen unterstützen das Stahlinstitut VDEh in diesem Bemühen.

Die nachstehenden Leitlinien richten sich an alle an der Vereinsarbeit Beteiligten. Sie gelten für alle Veranstaltungen, seien es Gremiensitzungen oder andere Zusammenkünfte, und sonstige Aktivitäten des Stahlinstituts VDEh. Sie gelten ebenso für die Mitarbeit des Vereins in anderen nationalen oder internationalen Institutionen.

II. Pflichten und Verhalten von Sitzungsleitern, Sitzungsteilnehmern und Vereinsmitarbeitern

Jeder Vereinsmitarbeiter, alle Teilnehmer an Gremiensitzungen bzw. sonstigen Zusammenkünften und insbesondere die Sitzungsleiter haben darauf zu achten, dass es im Rahmen oder anlässlich der Vereinsarbeit nicht zu Verstößen gegen kartellrechtliche Vorschriften kommen kann.

Der Verein lädt zu Gremiensitzungen schriftlich ein, erstellt eine detaillierte Tagesordnung und fertigt über die Sitzungen ein Protokoll an, das den wesentlichen Verlauf der Sitzung zutreffend wiedergibt.

Zu Beginn einer Sitzung weist der Sitzungsleiter auf die Einhaltung der kartellrechtlichen Vorschriften hin. Sollte der Sitzungsleiter oder ein sonstiger Vereinsmitarbeiter feststellen, dass sich im Rahmen einer Sitzung ein Verstoß gegen kartellrechtliche Vorschriften anbahnt, hat er die Teilnehmer auf die Unzulässigkeit hinzuweisen und auf die Beendigung des kritischen Verhaltens hinzuwirken. Auch bei Zweifeln an der kartellrechtlichen Zulässigkeit sind die entsprechenden Arbeiten unverzüglich einzustellen.

Bei allen Äußerungen, seien sie schriftlicher oder mündlicher Art, ist darauf zu achten, dass sie nicht missverstanden werden können und nicht der Anschein der Behandlung kartellrechtlich unzulässiger Themen entstehen kann.

III. Übersicht über die kartellrechtlichen Vorschriften

Die für Verbände und Vereine wichtigsten Vorschriften sind:

Artikel 101 Absatz 1

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV):

„Mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarkts bezwecken oder bewirken, insbesondere

- a) *die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen;*
- b) *die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes, der technischen Entwicklung oder der Investitionen;*
- c) *die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen;*
- d) *die Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;*
- e) *die an den Abschluss von Verträgen geknüpfte Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.“*

§ 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB):

„Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten.“

Inhaltlich bestehen zwischen dem europäischen und dem deutschen Kartellrecht, jedenfalls soweit es die Tätigkeit von Verbänden und Vereinen betrifft, praktisch keine Unterschiede.

IV. Handlungen, die mit dem Kartellrecht nicht vereinbar sind

Aus den zuvor zitierten Vorschriften ist ersichtlich, dass Verstöße gegen das Kartellrecht in verschiedenen Formen begangen werden können. Neben ausdrücklichen Verträgen oder Vereinbarungen oder förmlichen Beschlüssen kommen kartellrechtlich verbotene Handlungen oft auch in der Form von abgestimmten Verhaltensweisen vor. Nach einer Definition des Europäischen Gerichtshofs fällt unter den Begriff einer abgestimmten Verhaltensweise jede Form der Koordinierung, die zwar nicht zum Abschluss eines Vertrages im eigentlichen Sinne gediehen ist, die aber bewusst eine praktische Zusammenarbeit an die Stelle des mit Risiken verbundenen Wettbewerbs treten lässt.

Auch ein Informationsaustausch kann als eine abgestimmte Verhaltensweise verboten sein, wenn Unternehmen sogenannte strategische Informationen bzw. sensible Daten austauschen. Für die Annahme eines Verstoßes durch eine abgestimmte Verhaltensweise kommt es nicht darauf an, ob mehrere Unternehmen sensible Informationen ausgetauscht haben oder lediglich ein Unternehmen das beabsichtigte Marktverhalten offenbart hat. Dies gilt auch für Situationen am Rande von Gremienveranstaltungen oder bei informellen Zusammenkünften. Die Schwelle zwischen (erlaubtem) autonomem und (verbotenem) abgestimmtem Parallelverhalten kann manchmal sehr niedrig sein.

Nachstehend werden (nicht abschließend) Beispiele von Verhaltensweisen, aufgeführt, die mit dem Kartellrecht nicht vereinbar sind sowie strategische Informationen bzw. wettbewerblich sensiblen Daten dargestellt, die unter Wettbewerbern nicht ausgetauscht werden dürfen:

1. Bei Vereinen:

- > Beschlüsse von Vereinen, die deren Mitglieder in ihrem wettbewerblichen Verhalten ungerechtfertigt beschränken;
- > Einseitige tatsächliche Handlungen eines Vereines (z. B. Presseerklärungen) in wettbewerblich relevanten Bereichen, die als Empfehlungen des Vereines ausgelegt werden können;
- > Vereinsempfehlungen, die geeignet sind, das wettbewerbliche Verhalten der Mitglieder zu beeinflussen;
- > Kommentierungen und Prognosen, die den Mitgliedsunternehmen ein bestimmtes Marktverhalten nahelegen;
- > Organisation von Marktinformationssystemen oder -statistiken, die Marktteilnehmern Rückschlüsse auf das Marktverhalten einzelner Marktteilnehmer ermöglichen;
- > Weitergabe von aktuellen und sensiblen, z. B. unternehmensindividuellen, Daten (u. a. Informationen über Preise, Preisbestandteile, Mengen, Kapazitäten, Lagerbestände und Lagerreichweiten, Verkaufszahlen, Umsätze) an Mitgliedsunternehmen, an Dritte oder an die Öffentlichkeit;
- > Diskussion oder Kommentierung von aktuellen oder künftigen Preisen oder Preisbestandteilen, Prognosen zu künftigen Preisen, Preisbestandteilen und Preistrends;
- > Kommunikation von Kalkulationsschemata oder einzelner Kalkulationselemente, wenn sie zu einer Vereinheitlichung von Wettbewerbsparametern führen können;

- > Lieferantenbewertungen, die zu einem gleichförmigen Nachfrageverhalten der Mitglieder führen können;
- > Aufruf zu Boykottmaßnahmen, mit bestimmten Lieferanten oder Kunden keine Geschäfte zu machen;
- > Organisation von Selbstverpflichtungen der Industrie, es sei denn, diese Selbstverpflichtungen sind zur Förderung eines höherrangigen Ziels (z.B. Umweltschutz, technischer oder wirtschaftlicher Fortschritt) im Einzelfall gerechtfertigt;
- > Erfahrungsaustausch zwischen Mitgliedern, der zu einem gleichförmigen Marktverhalten führt oder dazu geeignet ist;
- > Mitwirkung bei oder Ermöglichung oder Koordination jeglicher, insbesondere unter nachstehender Ziff. 2 aufgeführter Wettbewerbsverstöße von Unternehmen.

2. Zwischen Unternehmen:

- > Vereinbarungen oder Abstimmungen über Preise (Listenpreise, Marktpreise, Mindestpreise, Angebotspreise, Preisanhebungen oder Preissenkungen, auch Preisbestandteile, Preiskalkulationen, Kosten und durchlaufende Posten) und andere preisrelevante Faktoren wie z.B. Preiszuschläge, Rabatte, Skonti oder sonstige Vertragsbedingungen wie z.B. Zahlungsbedingungen, Lieferfristen, Transportbedingungen, Gewährleistung und Garantien;
- > Informationsaustausch und die Preisgabe von Informationen über individuelle Marktdaten, sofern sie sich auf Daten beziehen, die üblicherweise geheim gehalten werden, wie insbesondere Kapazitätsauslastung, Liefermengen, Angebote, Preise, preisrelevante Faktoren, Kosten, Lagerbestände, Lagerreichweiten, Lieferzeiten, Verkaufszahlen und Umsätze, Kunden, Marktanteile, Investitionen, und der Informationsaustausch zeitnah erfolgt bzw. das künftige Marktverhalten beeinflussen kann;
- > Benchmarking, wenn durch derartige Vergleiche von Wettbewerbern Rückschlüsse auf Preise oder sonstige Wettbewerbsparameter (z.B. Produktionsmenge, Produktqualität, Produktvielfalt und Innovation) möglich sind;
- > Vereinbarungen von oder Abstimmungen über Marktanteile(n) oder Quoten für Produktion oder Lieferungen;
- > Vereinbarungen der oder Abstimmungen über die Aufteilung von Märkten (nach Regionen oder Produkten) oder Kunden;
- > Vereinbarungen von oder Abstimmungen über Kapazitäten, Investitionen oder Stilllegungen;

- > Abstimmung von Herstellungsprogrammen;
- > Vereinbarungen oder Abstimmungen über Produktions- oder Lieferbeschränkungen;
- > Submissionsabsprachen (Abgabe von abgestimmten Angeboten im Rahmen von Ausschreibungen).

V. Kartellrechtliche Besonderheiten bei Normungs- und Standardisierungsverfahren

Der Verein beachtet auch im Rahmen der Normungs- und Standardisierungsarbeit stets die geltenden kartellrechtlichen Rahmenbedingungen. Soweit Normen und Standards zur Steigerung der Produktqualität und -kompatibilität beitragen, werden sie grundsätzlich als wettbewerbsfördernd angesehen. Soweit Normungs- und Standardisierungsarbeiten jedoch eine Marktabschottung mit sich bringen, technische Innovationen behindern, den Preiswettbewerb verringern oder bestimmten Unternehmen die Teilnahme am Normungsprozess verweigert wird, können sie jedoch auch wettbewerbsbeschränkende Auswirkungen entfalten.

Im Rahmen der Normungs- und Standardisierungsarbeit wird zur Verhinderung etwaiger kartellrechtlicher Risiken daher gewährleistet, dass

- > keine Vorfestlegung durch einzelne Beteiligte der Normungs- und Standardisierungsinitiative erfolgt,
- > ein offener, transparenter und diskriminierungsfreier Zugang zur Normungs- und Standardisierungsinitiative sichergestellt ist,
- > Informations- und Beteiligungsrechte sowie der Zugang zu möglichen Beteiligungsformen gewährleistet sind,
- > ein offener, transparenter und diskriminierungsfreier Zugang zu den Ergebnissen der Normungs- und Standardisierungsinitiative sichergestellt ist sowie
- > die Möglichkeit zur Entwicklung konkurrierender Standardisierungsergebnisse gewährleistet ist.

Im Rahmen der Normungs- und Standardisierungsarbeit ist ferner sicherzustellen, dass es zu keinem Austausch strategischer Informationen bzw. wettbewerblich sensibler Daten unter den Beteiligten kommt. Der Informationsaustausch unter den Beteiligten ist daher auf das für den jeweiligen Normungs- und Stan-

dardisierungsprozess notwendige Maß zu begrenzen. Insbesondere sind im Rahmen von Normungs- und Standardisierungsarbeiten die nachstehend aufgeführten Verhaltensweisen von den Beteiligten zu unterlassen:

- > Weitergabe von aktuellen und sensiblen, z.B. unternehmensindividuellen, Daten (u. a. Informationen über Preise, Preisbestandteile, Mengen, Kapazitäten, Lagerbestände und Lagerreichweiten, Verkaufszahlen, Umsätze);
- > Diskussion oder Kommentierung von aktuellen oder künftigen Preisen oder Preisbestandteilen, Prognosen zu künftigen Preisen, Preisbestandteilen und Preistrends;
- > Kommunikation von Kalkulationsschemata oder einzelner Kalkulationselemente, wenn sie zu einer Vereinheitlichung von Wettbewerbsparametern führen können;
- > Lieferantenbewertungen, die zu einem gleichförmigen Nachfrageverhalten von Wettbewerbern führen können;
- > Aufruf zu Boykottmaßnahmen, mit bestimmten Lieferanten oder Kunden keine Geschäfte zu machen.

VI. Folgen von Kartellverstößen

Das geltende Kartellrecht ist im AEUV und im GWB normiert. Die Kartellbehörden verschärfen seit Jahren ständig ihre Praxis der Verfolgung von Wettbewerbsbeschränkungen und fördern die Aufdeckung von Kartellen durch sog. Kronzeugenregelungen. Die gegen Teilnehmer an Kartellen verhängten Geldbußen erreichen inzwischen häufig Größenordnungen im dreistelligen Millionenbereich. Ferner können durch ein Kartell geschädigte Wirtschaftsteilnehmer Schadensersatzforderungen erheben.

Neben der Durchsetzung durch die Europäische Kommission wird das europäische Kartellrecht auch dezentral durch die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten angewendet. Dabei kann es auch zu parallelen Zuständigkeiten der Behörden mehrerer Mitgliedstaaten kommen, wenn ein Kartell sich in mehreren Mitgliedstaaten auswirkt. Das Verfahren, das die Mitgliedstaaten bei der Durchsetzung des europäischen Kartellrechts anwenden, richtet sich dabei nach dem jeweiligen nationalen Recht, das von Staat zu Staat sehr unterschiedlich sein kann. Die Behörden der Mitgliedstaaten dürfen auch Sanktionen nach ihrem eigenen Recht verhängen; in mehreren Mitgliedstaaten sind sogar Haftstrafen möglich. Auch die Kommission kann Bußgelder verhängen, bei Verstößen von

Verbänden bis zu einer Höhe von 10 % des Gesamtumsatzes der auf dem von einer Zuwiderhandlung betroffenen Markt tätigen Mitglieder, bei Zahlungsunfähigkeit des Vereines haften dessen Mitglieder für die Zahlung der gegen den Verein verhängten Geldbuße.

VII. Grenzen zwischen verbotenen Kartellen und zulässiger Zusammenarbeit

Verbände erfüllen eine wichtige Funktion im wirtschaftlichen und politischen Raum. Die Grenze zwischen dem kartellrechtlich Verbotenen und der erlaubten Zusammenarbeit von Unternehmen in Verbänden ist nicht immer leicht zu erkennen. Das deutsche und europäische Recht sehen ausdrücklich vor, dass das Kartellverbot unter bestimmten Voraussetzungen nicht anwendbar sein kann. Die Beurteilung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, liegt in der Verantwortung derjenigen Unternehmen oder Verbände, die die Ausnahmen in Anspruch nehmen wollen.

Geschäftsordnung des NORMENAUSSCHUSSES EISEN UND STAHL (FES) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

1. Allgemeines

Grundlage dieser Geschäftsordnung ist die Richtlinie für Normenausschüsse im DIN Deutsches Institut für Normung e. V., im folgenden kurz „DIN-Richtlinie“ genannt.

2. Aufgaben

- 2.1 Ausarbeitung von Liefer-, Qualitäts-, Maß- und Verwendungsnormen für alle Erzeugnisse und Verfahren der Eisen- und Stahlindustrie soweit nicht Ausnahmeregelungen mit anderen Normenausschüssen vereinbart wurden oder vereinbart werden.
- 2.2 Ausarbeitung von Normen für die Ermittlung der chemischen Zusammensetzung von Eisen und Stahl.
- 2.3 Ausarbeitung von Liefer-, Qualitäts-, Maß-, Prüf- und Verständigungsnormen für alle Rohstoffe der Eisen- und Stahlindustrie soweit hierfür keine anderen Normenausschüsse zuständig sind.

3. Mitarbeiterkreis

Der Mitarbeiterkreis setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Beirats und den Mitarbeitern der aktiven Arbeitsausschüsse. Die einzige Aufgabe des Mitarbeiterkreises besteht in der Beschlußfassung über die Selbstaflösung des FES.

4. Beirat

4.1 Der Beirat soll aus nicht mehr als 40 Mitgliedern bestehen.

4.2 Dem Beirat des FES gehören an:

- a) der Vorsitzende,
- b) das Mitglied der Stahlindustrie im Präsidium des DIN,
- c) das geschäftsführende Vorstandsmitglied des VDEh,
- d) die deutschen Vertreter innerhalb des Koordinierungsausschusses des Europäischen Komitee's für Eisen- und Stahlnormung (ECISS),
- e) die von den an der Normungsarbeit des FES interessierten Kreisen unter Beachtung des Abschnitts 7.2 der DIN-Richtlinie benannten Vertreter,
- f) der Geschäftsführer des FES.

Das Zahlenverhältnis der nach Abschnitt 4.2 e) benannten Vertreter soll zu Gruppen zusammengefaßt etwa folgenden Richtwerten entsprechen:

Gruppe 1 „Stahlhersteller“	10
Gruppe 2 „Stahlweiterverarbeiter“	5
Gruppe 3 „Stahlverbraucher“	10
Gruppe 4 „Nicht zu den Gruppen 1 bis 3 gehörende interessierte Kreise“	5

Die für die einzelnen Gruppen vorschlagsberechtigten Organisationen werden vom Beirat auf Vorschlag des Vorsitzenden festgelegt.

4.3 Bei einem Stellenwechsel eines Beiratsmitgliedes sowie jeweils nach 6-jähriger Mitgliedschaft im Beirat hat der Geschäftsführer des FES die Aufgabe durch Nachfrage bei dem jeweiligen interessierten Kreis sicherzustellen, daß die Benennung des jeweiligen Beiratsmitgliedes noch gilt.

4.4 Der Beirat tagt bei Bedarf.

4.5 Falls keine Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zur Erörterung anstehen oder aus anderen Gründen die Einschaltung des Beirats besonders gewünscht wird, überläßt der Beirat in Anlehnung an Abschnitt 7.8 der DIN-Richtlinie folgende Aufgaben folgenden Organen:

DIN-Richtlinie Abschnitt 7.7	Aufgabe	Zuständigkeit im FES
d	Einsetzung und Auflösung von Arbeitsausschüssen	Vorsitzender
e	Steuerung und Koordinierung der Facharbeit	Vorsitzender, Obleute und Geschäftsführung
f	Steuerung und Überwachung der Beteiligung an der europäischen und internationalen Normung	Vorsitzender, Obleute, Arbeits- ausschüsse und Geschäftsführung ¹⁾
m	Genehmigung der Vergrößerung der Mitarbeiterzahl eines Arbeitsaus- schusses über 21 hinaus	Siehe 6.2

1) Die Annahme oder Ablehnung einer EN-Norm und die Ablehnung einer ISO-Norm bedürfen jeweils der Zustimmung des Arbeitsausschusses .

5. Vorsitzender

- 5.1** Der Vorsitzende wird auf Vorschlag des VDEh vom Beirat durch Akklamation auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Seine Wiederwahl ist zweimal möglich.
- 5.2** Außer den in 8.5 a bis e sowie g und h der DIN-Richtlinie festgelegten Aufgaben obliegen dem Vorsitzenden zusätzlich die in der hier unter 4.5 aufgeführten Tabelle in den Zeilen d, e und f erwähnten Aufgaben.
- 5.3** Der Vorsitzende hat das Recht, die Arbeitsausschüsse selbst zu leiten. Er kann jedoch mit dieser Aufgabe Obleute beauftragen.

6. Arbeitsausschüsse

- 6.1** Arbeitsausschüsse werden nach Bedarf gebildet und nach Erledigung ihrer Aufgabe wieder aufgelöst. Zur ersten Sitzung werden die an dem im Arbeitsausschuß zu behandelnden Normvorhaben interessierten Kreise vom Geschäftsführer des FES eingeladen. Die Sitzungsteilnehmer der ersten Sitzung entscheiden, ob sie Mitarbeiter des Arbeitsausschusses werden wollen und ob weitere nicht eingeladene Kreise zur Normungsarbeit hinzugezogen werden sollen. Die auf der 1. Sitzung festgelegte Mitarbeiterliste gilt gegebenenfalls mit zwischenzeitlich vorgenommenen Änderungen (siehe Abschnitt 6.2) bis zur Auflösung des Arbeitsausschusses.
- 6.2** Die von den interessierten Kreisen benannten Personen gelten im Sinne von DIN 820 Teil 1 als Mitarbeiter. Der Arbeitsausschuß kann von sich aus weitere Mitarbeiter zuwählen. Erscheint wegen der Arbeitsfähigkeit des Arbeitsausschusses die Mitarbeiterzahl zu hoch, oder entsprechend den Besonderheiten des Normvorhabens nicht angemessen ausgewogen, so kann der Geschäftsführer des FES nach Anhören der interessierten Kreise und im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des FES den einzelnen Gruppen nach Abschnitt 4.2 eine angemessene Zahl an Sitzen zuweisen. Bei Meinungsverschiedenheiten wird nach DIN 820 Teil 1, Ausgabe Januar 1986, Abschnitt 3.4, verfahren.

7. Geschäftsführer

7.1 Zusätzlich zu den Angaben in Abschnitt 11 der DIN-Richtlinie und zu der Vereinbarung zwischen VDEh und DIN gilt folgendes:

Der Geschäftsführer des FES oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter der FES-Geschäftsstelle soll nach Möglichkeit an allen Beratungen der regionalen und internationalen Normungsorganisationen teilnehmen, die wesentlich die Belange des FES betreffen. Er soll dabei, wenn erforderlich, dafür Sorge tragen, daß die im FES vereinbarten Ansichten sachlich vertreten und möglichst zur Geltung gebracht werden.

8. Briefkopf

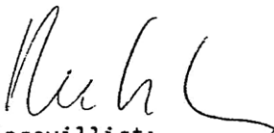
Seine Zugehörigkeit zum DIN bringt der FES im Briefkopf und im Kopf anderer Schriftstücke wie folgt zum Ausdruck:

**NORMENAUSSCHUSS
EISEN UND STAHL**
IM DIN DEUTSCHES INSTITUT FÜR NORMUNG E. V.

FES im **DIN**

9. Genehmigung

Die Geschäftsordnung wurde mit Beschluß des Beirates des FES vom 09.05.1988 genehmigt.



Eingewilligt:

Berlin, den 27.10.88

Der Direktor des DIN



in Kraft gesetzt:

Düsseldorf, den 8.11.88

Der Vorsitzende des FES

Richtlinie zur Erstellung von Stahl-Eisen-Blättern

Vorbemerkungen

Zu den Stahl-Eisen-Blättern des Stahlinstituts VDEh gehören Stahl-Eisen-Prüfblätter (SEP), -Werkstoffblätter (SEW), -Lieferbedingungen (SEL) und -Einsatzlisten (SEE) sowie -Betriebsblätter (SEB). Hierbei handelt es sich um **technische Richtlinien**, die im Rahmen der gemeinsamen Arbeiten in technisch-wissenschaftlichen Fachkreisen erstellt und in deutscher und seit einigen Jahren auch englischer Sprache veröffentlicht werden.

Grundsätzliche Ziele der Blätter sind:

- Beschreibung des Stands der Technik zur Absicherung der Qualität von Verfahren und Erzeugnissen
- Beschreibung der Eigenschaftsprofile von Stählen, für die eine Normung noch nicht möglich ist
- Vereinheitlichung von Prüfbedingungen und Beschreibung von Werkstoffeigenschaften verschiedener Stahlgruppen
- Dokumentation des vorhandenen Expertenwissens
- Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse der Stahlindustrie
- Konsensbildung der Experten
- Beschleunigung der Umsetzung neuer Erkenntnisse in die Anwendung
- Vorarbeiten zu Normen des DIN, CEN und/oder ISO

Jeder Experte und jedes an diesen Blättern interessierte Unternehmen oder jede interessierte Forschungseinrichtung hat die **uneingeschränkte** Möglichkeit, an den Arbeiten mitzuwirken.

Aus Gründen der **Transparenz** wird die Öffentlichkeit über laufende Arbeiten und abgeschlossene Stahl-Eisen-Blätter informiert.

Die Stahl-Eisen-Blätter stellen **unverbindliche Empfehlungen** für die **vorwettbewerbliche Standardisierung** dar, die jedermann frei zur eigenverantwortlichen Anwendung stehen. Sie sind ein bedeutendes Mittel im Vorfeld der Normung von DIN, CEN und / oder ISO zur Vereinheitlichung von Prüfverfahren und Eigenschaften der Stähle sowie technischer Anforderungen an Anlagen, Maschinen und Komponenten, in die Kenntnisse von Stahlherstellern und -anwendern einfließen. Bei ihrer Referenzierung können sie Bestandteil von Vertragsunterlagen werden.

Es wird gewährleistet, dass jedem Interessierten der Zugang zu den Stahl-Eisen-Blättern zu **fairen, zumutbaren und diskriminierungsfreien Bedingungen** gewährt wird.

1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie bildet die Grundlage für die Erarbeitung von Stahl-Eisen-Blättern, indem sie Begriffe und den Prozess für die Erstellung festlegt. Dies dient sowohl der Qualitätssicherung bei der Erarbeitung, als auch der Transparenz, insbesondere gegenüber interessierten Kreisen, Anwendern und Einsprechern. Die Grundsätze dieser Richtlinie sind von allen an der Erarbeitung von Stahl-Eisen-Blättern Beteiligten zu berücksichtigen und einzuhalten. Dies gilt insbesondere auch für solche Beteiligte, die nicht Mitglieder des Stahlinstituts VDEh sind.

2 Normative Verweisungen

DIN EN 45020, Normung und damit zusammenhängende Tätigkeiten – Allgemeine Begriffe (ISO/IEC Guide 2); Dreisprachige Fassung EN 45020

DIN 820-2: Normungsarbeit – Teil 2: Gestaltung von Dokumenten (ISO/IEC-Direktiven – Teil 2:2016, modifiziert); Deutsche und Englische Fassung CEN/CENELEC-Geschäftsordnung – Teil 3:2017

3 Begriffe und Definitionen

Konsens

Allgemeine Zustimmung, die durch das Fehlen aufrechterhaltenen Widerspruchs gegen wesentliche Inhalte seitens irgendeines wichtigen Anteils der betroffenen Interessen und durch ein Verfahren gekennzeichnet ist, das versucht die Gesichtspunkte aller betroffenen Parteien zu berücksichtigen und alle Gegenargumente auszuräumen.

Anmerkung: Konsens bedeutet nicht notwendigerweise Einstimmigkeit.

Stahl-Eisen-Blatt Entwurf

Ein Entwurf eines Stahl-Eisen-Blattes ist ein von einem Fachkreis erarbeiteter Vorschlag für ein Stahl-Eisen-Blatt, der der Öffentlichkeit aus Gründen der Transparenz in seiner finalen Entwurfsfassung zur Kenntnis und mit der Möglichkeit einer Kommentierung gegeben wird. Dabei handelt es sich um Arbeitsfassungen, die bis zur Veröffentlichung der finalen Version für eine Anwendung nicht vorgesehen sind.

Stahl-Eisen-Prüfblätter (SEP)

SEP enthalten Richtlinien und Angaben zur sachgerechten Durchführung von Prüfungen zur Ermittlung bestimmter Werkstoffkennwerte an Stählen. Die Kunden der Stahlindustrie benötigen solche Kennwerte, z.B. zur Auslegung bzw. Absicherung von Bauteilen (Leichtbau, Ressourcenschonung). Aufgabe der Prüfblätter ist es, im Vorfeld der Normung Prüfbedingungen so zu vereinheitlichen, dass die Prüfergebnisse bei sachgemäßer Anwendung vergleichbar sind. SEP fließen häufig in Kundenspezifikationen ein und tragen erheblich dazu bei, den Prüfaufwand für die Stahlhersteller und -anwender zu reduzieren.

Stahl-Eisen-Werkstoffblätter (SEW) und -Lieferbedingungen (SEL)

SEW und SEL dienen zur Vereinheitlichung der Gebrauchseigenschaften der Stähle im Vorfeld der Normung. Sowohl die Kenntnisse der Stahlhersteller als auch die der Stahlanwender bezüglich der Anwendung werden hierbei berücksichtigt. Die Aufgabe der SEW und SEL ist es, die Eigenschaftsprofile von Stählen zu beschreiben, für die eine Normung noch nicht erfolgt ist, die aber von Bedeutung für Stahlhersteller, -verarbeiter und -anwender sind. Durch diese Beschreibung soll ein zielgerichteter Einsatz der Stähle ermöglicht und gleichzeitig Wissen bei ihrer Herstellung, Lieferung und Anwendung und ihren Erzeugnisformen gesammelt werden.

Stahl-Eisen-Einsatzblätter (SEE)

SEE dienen nach aktuellem Wissensstand als Empfehlung für die zweckmäßige Auswahl von Stählen für Werkzeuge, die in bestimmten Formgebungsverfahren zum Einsatz kommen.

Stahl-Eisen-Betriebsblättern (SEB)

In SEB werden spezielle Anforderungen der Stahlindustrie definiert, um Planung, Herstellung, Montage und Instandhaltung von Hüttenwerksanlagen zu vereinheitlichen und somit sicher und wirtschaftlich durchführen zu können. Bei Auslegung nach SEB wird auch die Austauschbarkeit hinsichtlich der Anschlussmaße gewährleistet. Neben Maßen, Werkstoffen und Berechnungsverfahren enthalten sie außerdem Festlegungen für die Bestellung, Lieferung und Qualitätssicherung. Sie berücksichtigen auch die Belange des Arbeits- und Umweltschutzes für den Betrieb von Anlagen.

4 Erstellung eines Stahl-Eisen-Blattes

4.1 Initiierung eines Stahl-Eisen-Blattes

Jeder Experte und jedes interessierte Unternehmen oder jede interessierte Forschungseinrichtung hat die Möglichkeit, Vorschläge für neue Stahl-Eisen-Blätter beim Stahlinstitut VDEh einzureichen. Dies gilt auch für den Wunsch zur Überarbeitung eines bereits bestehenden Stahl-Eisen-Blattes vor der regulären Überprüfung. Dazu wird unter Begleitung des Stahlinstituts VDEh eine Kurzbeschreibung des Vorschlags erstellt.

Vom Stahlinstitut VDEh wird durch Befragung von Stahlherstellern und -anwendern geklärt, ob

- ein aktueller Bedarf für das vorgeschlagene Stahl-Eisen-Blatt besteht,
- die interessierten Kreise bereit sind, mitzuarbeiten,
- entsprechende Arbeiten nicht bereits in anderen Kreisen bearbeitet werden.

Über die Bearbeitung eines neuen Themas und die Einrichtung eines federführenden Arbeitsgremiums entscheidet nach juristischer Prüfung auf kartellrechtliche Unbedenklichkeit durch die Clearingstelle des Stahlinstituts VDEh – ggfls. unter Einbeziehung eines externen Rechtsanwalts – der Vorstand des Stahlinstituts VDEh.

Der Öffentlichkeit wird die Möglichkeit gegeben, sich über die technische Richtlinienarbeit des Stahlinstituts VDEh zu informieren, indem der Beginn der Ausarbeitung eines Stahl-Eisen-Blattes mit der Angabe des Arbeitstitels im „DIN-Anzeiger für technische Regeln“ sowie auf den öffentlich zugänglichen Internetseiten des Stahlinstituts VDEh veröffentlicht wird.

Auf Basis der Interessensbekundung an einer Mitarbeit beruft der Vorstand des Stahlinstituts VDEh die Mitglieder des Arbeitsgremiums, die sich zur aktiven Mitarbeit und zur Anerkennung der in dieser Richtlinie getroffenen Festlegungen verpflichten.

4.2 Erarbeitung eines Entwurfes

Auf Grundlage der zu Beginn erstellten Kurzbeschreibung und eventuell bei der Befragung der interessierten Kreise eingegangener Anmerkungen erarbeitet das Arbeitsgremium einen Entwurf. Damit sich die Stahl-Eisen-Blätter bei Bedarf einfacher in eine nationale, europäische oder internationale Norm überführen lassen, orientiert sich der Aufbau des Entwurfes an der DIN 820-2. Der Entwurf soll, soweit möglich, im schriftlichen Verfahren erstellt werden. Bei notwendigen Diskussionen wird eine Sitzung einberufen. Eine Sitzung gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn das Einladungsschreiben mit Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin verschickt wurde.

Jeder Tagesordnungspunkt ist dabei vor einer Sitzung des Arbeitsgremiums auf seine wettbewerbsrechtliche Sensibilität durch die Geschäftsführung des Stahlinstituts VDEh zu überprüfen. Sämtliche Zusammenkünfte des Arbeitsgremiums werden stets unter Mitwirkung – bestenfalls unter der Leitung und Moderation – eines Mitarbeiters des Stahlinstituts VDEh durchgeführt und werden – soweit notwendige Diskussionen physische Zusammenkünfte erfordern – grundsätzlich in den Räumlichkeiten des Stahlinstituts VDEh in Düsseldorf stattfinden. Bei sämtlichen Sitzungen wird sichergestellt, dass kein Austausch bzw. keine Offenlegung strategischer Unternehmensinformationen stattfindet und sich die Diskussion stets am konkreten Zweck des Arbeitsgremiums orientiert. Ferner werden von den zuständigen Mitarbeitern des Stahlinstituts VDEh Ergebnisvermerke angefertigt, die den Mitgliedern des Arbeitsgremiums möglichst 14 Tage nach der jeweiligen Sitzung übermittelt werden. Zu Beginn einer jeden Sitzung wird auf die kartellrechtlichen Leitlinien des Stahlinstituts VDEh in der jeweils aktuellen Fassung hingewiesen; diese sind von den Mitgliedern des Arbeitsgremiums zu beachten und einzuhalten.

Beschlüsse innerhalb des Arbeitsgremiums sollen im Konsens erfolgen; ist dies nicht möglich, erfolgt eine Abstimmung, wobei die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gilt.

Besteht im Arbeitsgremium Konsens über den Inhalt des zu veröffentlichenden Entwurfs, so wird der finale Entwurf durch das Arbeitsgremium verabschiedet, einer juristischen Prüfung auf kartellrechtliche Unbedenklichkeit durch die Clearingstelle des Stahlinstituts VDEh – ggfls. unter Einbeziehung eines externen Rechtsanwalts – unterzogen und dann der Öffentlichkeit vorgelegt.

4.3 Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit

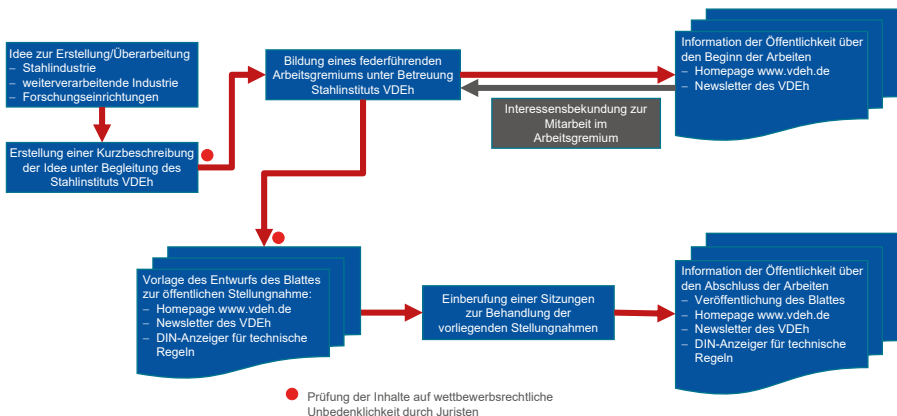
Jeder Experte und jedes an diesen Blättern interessierte Unternehmen oder betroffene Forschungseinrichtung hat die Möglichkeit, sich an den Arbeiten zu beteiligen. Dazu werden Stahl-Eisen-Blätter, die sich aktuell in Bearbeitung befinden, auf www.vdeh.de aufgeführt.

Finale Entwürfe werden aus Gründen der **Transparenz** veröffentlicht, als solche gekennzeichnet und zum Download bereitgestellt. Bei den Downloads handelt es sich um Arbeitsfassungen, die bis zur Veröffentlichung der finalen Version für eine Anwendung nicht vorgesehen sind.

Allen an diesen Themen interessierten Unternehmen, Forschungseinrichtungen und weiteren Experten wird damit die Möglichkeit zur Prüfung, Ergänzung und Stellungnahme gegeben. Stellungnahmen sind innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach der Veröffentlichung des Entwurfes in schriftlicher Form an das Stahlinstitut VDEh zu richten.

Das Arbeitsgremium prüft alle eingegangenen Stellungnahmen. Bei technischen Einwänden wird den Einsprechenden Gelegenheit gegeben, die Einsprüche in einer gemeinsamen Sitzung persönlich zu vertreten. Eine Entscheidung über die Berücksichtigung von Einsprüchen erfolgt nach den in Absatz 4.2 aufgeführten Grundsätzen.

Stadien der Erstellung eines Stahl-Eisen-Blattes:



4.4 Veröffentlichung eines Stahl-Eisen-Blattes

Nach Abschluss der Einspruchsarbeiten wird das endgültige Stahl-Eisen-Blatt erstellt, vom geschäftsführenden Vorstandsmitglied des Stahlinstitut VDEh verabschiedet und der Öffentlichkeit zur Nutzung empfohlen.

4.5 Überarbeitung und Zurückziehung von Stahl-Eisen-Blättern

Stahl-Eisen-Blätter müssen vom zuständigen Arbeitsgremium spätestens alle 5 Jahre überprüft werden. Entspricht ein Stahl-Eisen-Blatt nicht mehr dem Stand der Technik, so muss der Inhalt überarbeitet oder das Stahl-Eisen-Blatt zurückgezogen werden. Für das Überarbeiten eines Stahl-Eisen-Blattes gilt der gleiche Geschäftsgang wie für die Herausgabe der Erstausgabe.

Ein Stahl-Eisen-Blatt muss ersatzlos zurückgezogen werden, wenn

- a) es wissenschaftlich, technisch oder aus anderen Gründen nicht mehr vertretbar ist und nicht mehr überarbeitet wird, oder
- b) kein praktischer Bedarf mehr besteht, oder
- c) der Inhalt in eine nationale, europäische oder internationale Norm überführt wurde.

Zurückgezogene – somit historische – Stahl-Eisen-Blätter dürfen grundsätzlich weiter angewendet werden, wenn dies zwischen Vertragspartnern vereinbart und nicht vom Gesetzgeber untersagt ist.

Es wird darum gebeten, dem Stahlinstitut VDEh umgehend mitzuteilen, wenn bei der Anwendung der Blätter Unrichtigkeiten oder die Möglichkeit einer unrichtigen Auslegung auffallen, damit etwaige Mängel beseitigt werden können.

5 Geistiges Eigentum

Im Rahmen der Erstellung/Überarbeitung von Stahl-Eisen-Blättern werden Urheberrechte an dem Werk entstehen. Die Mitwirkenden übertragen im Rahmen ihres ehrenamtlichen Engagements für die Gemeinschaftsarbeit im Stahlinstitut VDEh hiermit folgende Rechte ausschließlich und unentgeltlich auf das Stahlinstitut VDEh: Vervielfältigungsrecht, Verbreitungsrecht, Recht der öffentlichen

Zugänglichmachung und Recht der Wiedergabe auf Bildträgern. Das Stahlinstitut VDEh wird den Mitwirkenden ein Exemplar des Werkes in gedruckter Form oder als Datei für die eigene Nutzung zur Verfügung stellen.

Die Mitwirkenden stimmen zu, dass das Stahlinstitut VDEh die Beuth-Verlag GmbH mit dem Vertrieb des Stahl-Eisen-Regelwerks beauftragt hat und dafür der Beuth-Verlag GmbH das Vervielfältigungs-, Verbreitungsrecht und das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung übertragen hat.

6 Literatur

Mitteilung der Kommission – Leitlinien zur Anwendbarkeit des Artikel 101 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit vom 14.1.2011



Stahlinstitut VDEh

Sohnstraße 65
40237 Düsseldorf

Fon +49 (0) 211 67 07- 0
Fax +49 (0) 211 67 07- 403

Mail info@vdeh.de
Web www.vdeh.de



Stahlinstitut
VDEh